



Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 13.3.2024, veröffentlicht am 21.5.2024

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2024/1416](#) im Hinblick auf eine Ausnahme für Cadmium in direkt auf LED-Halbleiterchips angebrachten Quantenpunkten zur Wellenlängenwandlung.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [10. BImSchV](#) »Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen«
vom 28.5.2024


Die Änderungen betreffen vor allem klimaschonende Dieselmotorkraftstoffen wie HVO100, hergestellt aus biogenen Rest- und Abfallstoffen, sowie synthetischer E-Diesel, produziert mit grünem Strom. Die Anforderungen sind natürlich vor allem materieller Natur. An der Kennzeichnungspflicht für diejenigen, die Zapfsäulen (und Ladepunkte) betreiben, hat sich nichts geändert.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 16.5.2024

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2024/1328](#). Geändert wurde der Eintrag 70 des Anhangs XVII zu

- Octamethylcyclotetrasiloxan (»D4«),
- Decamethylcyclopentasiloxan (»D5«) und
- Dodecamethylcyclohexasiloxan (»D6«)

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 20.5.2024, veröffentlicht am 17.6.2024

In Abschnitt 3 wurden in der Liste die folgenden Stoff-Einträge geändert und ergänzt:

- Acrylaldehyd*
- ε-Caprolactam (Dampf und Staub)
- Dibenzoylperoxid
- (Ethylendioxy)dimethano
- Isofluran
- Kieselsäuren, amorphe
- 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol [Diethylenglykolmonomethylether (DEGME)]
- 2-(Propyloxy)ethylacetat
- Schwefeldioxid**
- Tetrahydrofuran

* der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 0,2 mg/m³ bzw. 0,09 ppm.


** der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.7.2026 einzuhalten. Bis 30.6.2026 gilt ein Wert in Höhe von 2,7 mg/m³ bzw. 1 ppm


Sicherheit

 Änderung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege«
vom 12.6.2024

Im Abschnitt 4.5 »Treppen« wurden Änderungen zu den Maßen für den Treppenauftritt in Schulen, Kindertageseinrichtungen u. ä. Gebäuden vorgenommen sowie formale Anpassungen durchgeführt.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [LWaG MV](#) »Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern«
vom 14.5.2024, veröffentlicht am 23.5.2024

 Neufassung: [SüVO SH](#) »Selbstüberwachungsverordnung Schleswig-Holstein«
vom 13.5.2024, veröffentlicht am 6.6.2024

Die Neufassung enthält folgende Änderungen an den Betriebspflichten gegenüber der vorigen Version:

- Im § 2 wird der Absatz 5, der Regelungen für EMAS-Standorte enthielt, gestrichen.
- Die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuchs wurde u.a. erweitert auf Niederschlagswasser von Biogasanlagen (§ 3 (1))
- Die Kontrolle des Betriebstagebuchs muss nicht mehr vierteljährlich, sondern nur noch halbjährlich erfolgen (§ 3 (2))
- Im § 4 wird im Absatz 1 folgender Satz angefügt: »Zusätzliche Inhalte für die jeweiligen Betriebsberichte werden in den einzelnen Anlagen dieser Verordnung vorgegeben.«

- Im § 4 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Die Frist zur Abgabe des Betriebsberichts wird vom 31.3. auf den 1.3. des Folgejahres vorgezogen und die Übermittlung muss in der in der Verordnung vorgegebenen Form erfolgen. Neu eingefügt wurde folgender Passus:
»Äußert sich die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage bis zum 01. Juli des Vorlagejahres nicht, gilt der Bericht als ordnungsgemäß geführt und termingerecht übermittelt.«

Sonstiges



Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 12.6.2024



Änderung: StGB »Strafgesetzbuch«
vom 12.6.2024

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Referentenentwurf ElektroG

Das Umweltministerium (BMUV) hat einen [Gesetzesentwurf](#) zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Verbändeanhörung versandt. Wesentliche Inhalte sind:

Sammelstellen-Logo (§18a Abs. 2)

Vorgegeben werden soll ein einheitliches Sammelstellen-Logo in Einzelhandelsgeschäften, das im Eingangsbereich des Ladens angebracht werden müsste und Informationen zur Rückgabe im Ladengeschäft enthält.

Rücknahmepflicht der Verreiber für Altgeräte unter 50 cm (§17 Abs. 1)

Die generelle Rücknahmepflicht von Altgeräten soll von unter 25 cm auf 50 cm angehoben werden.

Informationspflichten der Hersteller (§ 18 Abs. 4; § 27)

Zusätzlich zu bestehenden Informationspflichten sollen diese künftig gut sichtbar auf der Homepage der Hersteller (oder Bevollmächtigten) auf der Seite mit den

entsprechenden Produkten platziert werden oder vor oder bei der Bestellung gut sichtbar angezeigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene monatliche Mitteilungspflicht soll dagegen auf eine jährliche Meldung reduziert werden.

Entnahme von Lithium Batterien

Hersteller, Verreiber und gemeinsame Stelle müssen künftig auch über die Entnahmepflicht für Batterien informieren. Das in der Entsorgungswirtschaft diskutierte Batteriepfand findet keine Erwähnung.

Rücknahme- (§ 17 Abs. 1a) und Meldepflicht (§29) für elektronische Einweg-Zigaretten

Verreiber müssten elektronische Einweg-Zigaretten unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche zurückzunehmen. Übergeben sie die zurückgenommenen Geräte nicht an Hersteller oder ÖREs (Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), müssen sie eine Meldung über die selbst verwerteten Mengen abgeben. *Quelle: [DIHK](#)*



Referentenentwurf GewAbfV

Die Gewerbeabfallverordnung wurde zuletzt in 2017 neugefasst und zwischenzeitlich im Hinblick auf ihre Zielerreichung evaluiert.

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Verordnung zwar einen wichtigen Impuls für eine bessere Getrenntsammlung und ein verstärktes Recycling gegeben hat, aber ihre intendierte Wirkung noch nicht vollends entfalten konnte. Dies gilt sowohl für die Durchsetzung der getrennten Sammlung als auch für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen. Die Ursachen liegen nach den Erkenntnissen des vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens sowohl an Unschärfen im Verordnungstext als auch an der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer sowie an Defiziten im behördlichen Vollzug.

Die nunmehr [vorgelegte Novelle](#) sieht daher verschiedene Maßnahmen vor. Wesentliche Maßnahmen der Novelle zur Stärkung der Vorbehandlung sind die Streichung der 90

Prozent-Getrenntsammlungsquote als Ausnahme der Vorbehandlungspflicht, die Schaffung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen und die Konkretisierung der verpflichtenden Komponenten für Vorbehandlungsanlagen. Zudem werden mit der Novelle auch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich einbezogen und künftig verpflichtet, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Bis zum 15. Mai 2024 konnten die beteiligten Kreise ihre Stellungnahmen abgeben. Auf der Basis der erbetenen Stellungnahmen soll der Referentenentwurf anschließend zu einem Regierungsentwurf fortentwickelt werden. Ziel ist es, bis September 2024 dem Kabinett einen fortentwickelten Entwurf vorzulegen. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis April 2025 abgeschlossen sein. *Quelle: [BMUV](#) (gekürzt, geändert)*

Grünes Licht für Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz

Der Bundesrat hat am 14. Juni 2024 dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht zugestimmt.

Klima als Schutzgut

Mit dem Gesetz wird das Klima als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Es bringt eine Vielzahl von Maßnahmen zur Beschleunigung und Entbürokratisierung von Genehmigungsverfahren auf den Weg.

Beginn und Dauer der Genehmigungsfristen

So sieht das Gesetz vor, dass Genehmigungsfristen künftig nur einmalig für drei Monate verlängert werden können. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragsgegners möglich. Die Frist für Genehmigungsverfahren beginnt zu laufen, wenn die Behörde innerhalb einer vorgegebenen Frist nicht reagiert oder die erstmalig nachgeforderten Unterlagen vom Antragsteller nachgereicht wurden. So solle verhindert werden, dass der Fristbeginn durch wiederholtes Nachfragen verzögert werde.

Vorzeitiger Baubeginn

Vereinfacht wird das Verfahren zum vorzeitigen Baubeginn: Hier entfällt das Erfordernis einer Prognoseentscheidung bei Änderungsgenehmigungen sowie Genehmigungen von Anlagen auf bestehenden Standorten. Die Prüfung des Betriebs der Anlage findet erst im Rahmen der finalen Genehmigung statt.

Fakultative Erörterungstermine

Bei Windenergieanlagen und Elektrolyseuren für Wasserstoff aus erneuerbaren Energien soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Bei anderen Anlagen findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn der Vorhabenträger dies beantragt oder die Durchführung aus Sicht der Behörde im

Einzelfall geboten ist. Der Erörterungstermin ist dann innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

Erleichterung für Windenergieanlagen

Das Gesetz enthält besondere Maßnahmen, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Betreibern soll es beispielsweise erleichtert werden, einzelne zentrale projektspezifische Fragen bereits vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren über einen Vorbescheid klären zu lassen.

Begleitende Entschließung

In einer begleitenden Entschließung begrüßt der Bundesrat die Initiativen der Bundesregierung zur Verfahrensbeschleunigung und zum Bürokratieabbau. Er weist darauf hin, dass es ohne ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen nicht gelingen werde, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse rechtskonform durchzuführen und bekräftigt die Erwartung, dass der Bund die Länder dabei finanziell unterstütze. Die Novelle sei ein bedeutender Schritt, um das Ziel von 80 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 zu erreichen. Hinsichtlich des Vollzuges seien jedoch nicht alle Bedenken der Länder ausgeräumt worden. Es sei zu befürchten, dass es im Zuge der praktischen Umsetzung der Regelungen zu Klageverfahren kommen könne.

Um sicherzustellen, dass es wirklich zu einer Verfahrensbeschleunigung komme, solle die Novelle bis Herbst 2026 evaluiert werden. Hier seien unter anderem die Reichweite der Stichtagsregelung, der vorzeitige Vorhabenbeginn, die Begrenzung des Prüfumfanges und der Umgang mit Erörterungsterminen zu berücksichtigen. *Quelle: [Plenarsitzung des Bundesrates am 14.06.2024](#)*

Die Kanzlei Köchling & Krahnfeld hat im Rahmen Ihres [Info-Service](#) die [BlmSchG-Novelle](#) beschrieben und bewertet.

Referentenentwurf Umweltrechtsbehelfsgesetz

In dem Gesetzesentwurf zur Änderung des UmwRG schlägt das Bundesumweltministerium (BMUV) verschiedene Ausweitungen des Anwendungsbereichs vor. So soll künftig auch gegen Zulassungsentscheidungen für Vorhaben ohne UVP oder SUP-Pflicht sowie gegen Produktzulassungen geklagt werden können. Damit will das Ministerium

jüngere EuGH und BVerfG-Urteile sowie EU-Gesetze umsetzen.

Neben der Ausweitung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten soll in § 6 Absatz 2 auch eine Beschleunigung eingeführt werden: »Das Gericht soll im

Interesse der Verfahrensbeschleunigung den übrigen Beteiligten mit der Zustellung der Klagebegründung eine angemessene Frist zur Äußerung setzen.«

Das BMUV hat neben dem [Referentenentwurf](#), einer [Synopsis](#) auch eine [Generalklausel für den erweiterten Anwendungsbereich](#) in die Verbändeanhörung versandt. *Quelle: E-Mail der IHK Reutlingen vom 24.5.2024 auf Basis einer Information der DIHK (geändert)*

Referentenentwurf zur Experimentierklausel in der TA Lärm

Das BMUV hat den [Referentenentwurf](#) zur sog. Experimentierklausel in der TA Lärm zur Verbändeanhörung veröffentlicht. Dazu soll eine neue Nr. 7.5 mit dem Titel »Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung« mit erhöhten Immissionsrichtwerten eingeführt werden. Darin wird u.a. geregelt, dass passive Schallschutzmaßnahmen (bzw. zumindest das sog. Hamburger Fenster) anerkannt werden. Zudem sollen Immissionsrichtwerte für den Gebietstyp »Dörfliches Wohngebiet« eingeführt werden.

Bereits im Jahr 2021 versuchte die damalige Bundesregierung erfolglos, diese Klausel in der TA Lärm umzusetzen. Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene konnten jedoch die Differenzen zwischen Bau- und Umweltministerien nicht überwunden werden. Auch jetzt ist die Ressortabstimmung noch nicht erfolgt und die Verbändeanhörung findet vor dieser statt. *Quelle: E-Mail der IHK Reutlingen vom 7.6.2024 auf Basis einer Information der DIHK (geändert, gekürzt)*

Ökodesign-Verordnung wurde verabschiedet

Der Rat hat die neue [Ökodesign-Verordnung](#) am 27. Mai verabschiedet, die die bisherige Richtlinie ersetzt und erweitert. Ziel ist es, einen weiteren Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft zu gehen und den Unternehmen von Anfang an Anreize zu setzen, ihre Produkte möglichst nachhaltig zu designen. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Autos und Produkte der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie) unterliegen sämtliche Arten von Produkten der neuen Verordnung. Es gelten neue Anforderungen. Zu diesen zählen u.a. Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit, Aufrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten. Darüber hinaus werden u.

a. Regeln zur Energie- und Ressourceneffizienz, Wiederaufbereitung und Recycling sowie ein digitaler Produktpass eingeführt. Die neuen Kriterien werden auch Anwendung in der öffentlichen Beschaffung finden. Außerdem enthält die Verordnung ein Vernichtungsverbot von unverkauften Textilien. Durch die Zustimmung des Rats wurde der Rechtsakt formell angenommen. Im nächsten Schritt erscheint die Verordnung dann im Amtsblatt und tritt 24 Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. *Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel 3.6.2024*

Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Änderung von EDL-G und EnEFG

Das Bundeskabinett hat am 22. Mai ein Gesetz zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) sowie des Energieverbrauchs-kennzeichnungsgesetzes (EnVKG) beschlossen. Das [Änderungsgesetz](#) geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren und soll noch vor Jahresende in Kraft treten.

Im Vergleich zum Referentenentwurf gab es in der Kabinettsfassung keine größeren Änderungen mehr. Am ehesten sticht noch die Festlegung der Bundesregierung auf einer Auslöseschwelle von 2,77 GWh jährlichem Gesamtendenergieverbrauch für die verpflichtenden Energieaudits heraus. Dieser Wert hält dann auch Einzug in die ver-schränkten Regelungen des EnEFG (Abwärme und Umsetzungspläne).

Außerdem wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand dahingehend ergänzt, dass sie »bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz des Gebäudeenergiegesetzes« hinausgehen wird.

Zudem wird die Liste der Grundqualifikationen für die erforderliche Energieauditoren-Akkreditierung explizit um

Meister- und Techniker-Abschlüsse ergänzt. Klargestellt wird außerdem, dass für bereits zugelassene Energieauditoren keine erneute Akkreditierung notwendig ist.

Mit der Änderung des EnVKG soll die nationale Energieverbrauchskennzeichnung von Heizungsanlagen beendet werden. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis DIHK*



Diverse Normentwürfe

Die Änderungen betreffen Ergänzungen zu klimabezogenen Maßnahmen. Die Normentwürfe (fast alle Stand Mai 2024) können bei DIN Media *kostenlos* heruntergeladen werden.

Im Einzelnen sind unter anderem betroffen:

- [DIN EN ISO 9001](#)
- [DIN EN ISO 14001](#)
- [DIN EN ISO 45001](#)
- [DIN EN ISO 50001](#)

Aber auch zum Beispiel:

- [DIN EN ISO 22000](#) »Lebensmittelsicherheit«
- [DIN EN ISO/IEC 27001](#) »Informationssicherheit«, Stand Juni 2024
- [DIN EN ISO 37101](#) »nachhaltige Entwicklung von Kommunen«
- [DIN EN ISO 41001](#) »Facility Management«
- [DIN ISO 28000](#) »Sicherheit und Belastbarkeit - Sicherheitsmanagementsysteme«, Stand Juli 2024
- [DIN ISO 37301](#) »Compliance Managementsysteme«, Stand Juli 2024

Hintergrundinformationen



LAGA - zwei neue Veröffentlichungen

Die [LAGA](#) hat am 6.5.2024 folgende Dokumente veröffentlicht:

- [LAGA-Mitteilung 41](#) - Vollzugshilfe zur Umsetzung der abfallrechtlichen Vorgaben der EU-POP-Verordnung
- [Technische Hinweise](#) zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit



Aktualisierter Auslegungsfragenkatalog zur TA Luft

Die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss 05/2024 der Veröffentlichung des aktualisierten [Auslegungsfragenkatalogs der TA Luft](#) zugestimmt. *Quelle: [LAI](#)*



Energieeffizienzgesetz erfüllen mit EMAS oder ISO 50001?

Das Energieeffizienzgesetz verpflichtet Unternehmen und öffentliche Stellen ab einem bestimmten Endenergieverbrauch Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 einzuführen.

Das neue Infoblatt des Umweltgutachterausschusses hilft bei der Entscheidung zwischen den beiden Optionen.

Am 18. November 2023 trat das neue Energieeffizienzgesetz zur Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie in Kraft. Es legt Ziele zur Senkung des Energie-

verbrauchs entsprechend des Pariser Klimaabkommens fest, welches eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 55 Prozent bis 2030 vorsieht. Neben den rund 12.400 betroffenen Unternehmen, fallen auch zahlreiche öffentliche Stellen und Rechenzentren unter die verpflichtende Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Das [UGA-Infoblatt](#) fasst die Bedingungen zusammen, unter welchen Organisationen die Verpflichtungen des Gesetzes umsetzen müssen, und enthält grundlegende Begriffsdefinitionen. Es greift zusätzliche Anforderungen des EnEFG an Unternehmen, Rechenzentren und öffentliche Stellen auf, wie die Adressierung der Abwärmenutzung und -maßnahmen, die Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie deren Wirtschaftlichkeitsbewertung.

Eine kurze Gegenüberstellung von EMAS und ISO 50001 zeigt die wesentlichen Unterschiede auf, um die richtige Wahl des Managementsystems zu erleichtern. Dabei geht

es auf den Scope des Managementsystems, Aufwand- und Kostenfaktoren, Prüf- und Compliance-Aspekte, sowie Nutzenfaktoren ein. Beispielsweise umfasst EMAS neben Energie und Treibhausgasemissionen, weitere zu berücksichtigende Umweltaspekte. Ähnlich geht EMAS mit dem Nachweis der Einhaltung des geltenden Umweltrechts über die Anforderungen und den Umfang der ISO 50001 hinaus. Der Aufwand von EMAS kann dadurch auf den ersten Blick größer erscheinen, der Nutzen ist jedoch auch umfassender. Während die ISO 50001 ein reines Managementsystemnorm ist, kann EMAS mit der Umwelterklärung dazu genutzt werden, um gesetzliche Berichtspflichten zu erfüllen.

Auf welches Managementsystem die Entscheidung fällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine Checkliste im Schlussteil des Infoblatts fasst anhand von fünf Fragen zusammen, wie Sie zu der richtigen Entscheidung gelangen. Eine Liste mit Links gibt gebündelten Zugang zu aktuellen weiterführenden Informationen. *Quelle: [IHK Bodensee-Oberschwaben](#) auf Basis UGA.*

RGC News gibt Hintergrundinformationen zur »Grünstrom«

Für die klimaneutrale Transformation brauchen Unternehmen Grünstrom. Grünstrom ist aber nicht Grünstrom. Wenn man mit eigenen EE-Anlagen Strom selbst erzeugt und der Transport ohne Netzberührung stattfindet, kann

man nichts falsch machen. Beim Kauf von Grünstrom gibt es allerdings einiges zu beachten. Was als Pflichtwissen in diesem Zusammenhang gilt, stellt ein [Artikel der RGC News](#) zusammen. *Quelle: RGC News (geändert).*

Energiesparen am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit sich auch noch ums Klima kümmern? Was sich nach einem umfangreichen Nebenjob anhört, ist eigentlich ganz einfach.

Tatsächlich können alle Mitarbeitende im Arbeitsalltag mit einfachen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten. Durch bewusstes Energiesparen am Arbeitsplatz lassen sich nicht nur Kosten senken, sondern auch CO₂-Emissionen reduzieren – ein Gewinn für Umwelt und Unternehmen. Neue Sticker der IHKn aus dem Südwesten sollen jetzt dazu animieren.

Es sind die kleinen Dinge, die in der Summe großes Gewicht haben. Ein kleiner Handgriff da, ein Dreh dort und schon werden wertvolle Ressourcen gespart. Besonders in Zeiten hoher Energiekosten summieren sich diese Einsparungen zu beachtlichen Beträgen. Gleichzeitig dankt die Umwelt, denn Energiesparen ist ein zentraler Bestandteil für das Aufhalten des Klimawandels. Höchste Zeit also, den Spareifer der Belegschaft anzuheizen. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#) (gekürzt)*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [FBGIB-004](#) »Meldung von traumatischen Ereignissen«

Arbeitsschutz kann dazu beitragen, dass Integration gelingt

Zugewanderte Arbeitnehmende bringen unterschiedliche Voraussetzungen für sicheres und gesundes Arbeiten mit. Darauf müssen sich Betriebe und Einrichtungen im Arbeitsschutz einstellen. Anlässlich des Deutschen Diversity-Tags am 28. Mai erläutert Dr. Katrin Boege vom Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG), wie das gelingen kann.

In deutschen Unternehmen arbeiten zunehmend Menschen, die aus anderen Ländern zu uns kommen. Haben Zugewanderte ein höheres Risiko für Arbeitsunfälle als Menschen, die hier geboren sind?

Nicht unbedingt. Gefährdet sind Beschäftigte mit Zuwanderungsgeschichte dann, wenn sie geringe Deutschkenntnisse haben und sich daraus Verständigungsprobleme ergeben. In Verbindung mit geringer Bildung und dem Einsatz an Arbeitsplätzen mit besonderen Risiken wie zum Beispiel auf dem Bau oder in Schlachtereien kann sich die Gefährdung noch erhöhen.

Welche Herausforderungen genau bestehen im Bereich Sicherheit und Gesundheit für Zugewanderte?

Fehlende oder geringe Deutschkenntnisse sind sicherlich das Hauptproblem für sicheres Arbeiten. Das hat im vergangenen Jahr eine Befragung des IAG gezeigt. Unterweisungen zum Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung oder Zurufe in Gefahrensituationen schnell und sicher zu verstehen, ist dann nicht gewährleistet. Auch ist die Integration in bestehende Teams und Belegschaften erschwert, wenn man die Sprache nicht beherrscht. Das kann zu einem Gefühl von Vereinsamung führen.

Hinzu kommen auch kulturelle Faktoren. Diese spielen beispielsweise dann eine Rolle, wenn ein unterschiedliches Verständnis von Sicherheit vorliegt.

Welche besonderen Belastungen und Beanspruchungen nehmen dabei die Menschen mit Migrationshintergrund in deutschen Betrieben und Einrichtungen wahr?

Eine Grundbelastung ergibt sich für viele allein dadurch, weit weg vom Heimatland und getrennt von Freunden und Familie zu sein. Außerdem ist die Trennung zwischen Beruf

und Privatleben bei uns stärker ausgeprägt als in anderen Ländern.

Darüber hinaus ist in den Betrieben der Fachkräftemangel zu spüren. Gerade in der Pflege kommen Beschäftigte aus dem Ausland in eine Arbeitssituation, die aufgrund des Personalmangels bereits durch Stress gekennzeichnet ist. In vielen Ländern haben Pflegekräfte zudem mehr Befugnisse als in Deutschland. Wenn sie dann hierzulande weit unterhalb der eigenen Qualifikation eingesetzt werden, erzeugt das Frust. Auch die deutsche Bürokratie wird als langsam und nicht unterstützend wahrgenommen. Dieser Mix aus Belastungen kann dazu führen, dass Integration letztlich scheitert und dringend benötigte Fachkräfte das Land wieder verlassen.

Kann der Arbeitsschutz dazu beitragen, dass Integration gelingt?

Auf jeden Fall. Im Arbeitsschutz dreht sich alles darum, wie Menschen in einem Unternehmen sicher und gesund miteinander arbeiten können. Mit dieser Frage im Kopf die Perspektive von Neuankömmlingen einzunehmen kann Hürden, aber auch Gefährdungen sichtbar machen. Gegen die kann man dann etwas tun.

Welche Maßnahmen empfehlen Sie?

Für IT-Fachkräfte braucht es sicherlich im Detail andere Maßnahmen als für Pflegepersonal oder Schlachtereiaushilfen. Generell ist es hilfreich, ein Bewusstsein dafür zu haben, dass Menschen aus einem anderen Land in den Betrieb kommen und das Team bereichern. Davon unbenommen ist, dass sie an einigen Stellen Unterstützung brauchen. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass ein Betrieb Schulungen, mehrsprachige Unterweisungsmaterialien, einen kostenlosen Deutschkurs oder die Begleitung bei Behörden gängen anbietet. Was gerade zu Beginn hilft: Peer- oder Patensysteme von Beschäftigten. Dabei werden Menschen mit Migrationshintergrund Beschäftigte derselben Nationalität an die Seite gestellt, um die Integration in den Betrieb zu erleichtern. Mit all diesen Maßnahmen zeigen Betriebe, dass ihnen Vielfalt wichtig ist. *Quelle: DGUV*

Ergänzende Information:

Der [Fakten-Check zum Thema Migration](#) des IAG bietet einen Überblick über aktuelle Definitionen und Statistiken im

Bereich Migration. Die Praxishilfe kann als Grundlage dienen, Maßnahmen der Prävention abzuleiten.

Neuer iga.Wegweiser zeigt Perspektiven für nachhaltiges Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) auf

Ein gelungenes Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) zählt gleich doppelt auf Nachhaltigkeit in Unternehmen und Betrieben ein. Das ist die Kernbotschaft des neuen [iga.Wegweisers](#) »Nachhaltigkeit und Betriebliches Gesundheitsmanagement«, den die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) heute veröffentlicht hat. Demnach kann ein BGM nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten steigern und das Unternehmensimage verbessern. Es kann auch relevante Kennzahlen zu Arbeitsbedingungen oder Gesundheitschancen liefern. Diese können Unternehmen für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit verwenden.

Schnittmengen zum BGM. Das Ziel ist, Unternehmen für die kommenden Berichtspflichten zu sensibilisieren und Synergien zwischen Nachhaltigkeit und BGM zu schaffen.

Insbesondere im Bereich der sozial-gesellschaftlichen Nachhaltigkeit ist BGM an mehrere UN-Nachhaltigkeitsziele direkt anschlussfähig, beispielsweise mit gemeinsamen Zielsetzungen bei den Punkten Geschlechtergerechtigkeit und leistungsfähige Unternehmen. Und auch zu ökologischen Zielen kann BGM wichtige Pionierarbeit leisten, indem Rahmenbedingungen und Infrastruktur von Angeboten in Unternehmen entsprechend klimasensibel gestaltet werden. Beispielsweise bietet das Handlungsfeld Ernährung ein enormes Potenzial, um klimasensibles, gesundheitsgerechtes und ressourcenschonendes Ernährungsverhalten zu kombinieren.

Bereit für neue Berichtspflichten

Nachhaltigkeit wird für Unternehmen immer wichtiger. Anfang 2023 ist die EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft getreten, die voraussichtlich im Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt wird. Damit steigt die Zahl der Unternehmen in Deutschland, die verpflichtend in den drei UN-Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung Rechenschaft ablegen müssen, stufenweise von 500 auf etwa 15.000 bis zum Jahr 2028 an. Der neue iga.Wegweiser greift diese Dimensionen auf und veranschaulicht die

Wegweiser vereint Theorie und Praxis

Der neue [iga.Wegweiser](#) liefert den theoretischen Unterbau sowie zahlreiche praktische Handlungsbeispiele. Eine Nachhaltigkeits-Checkliste für BGM- und Präventionsmaßnahmen bietet Unternehmen darüber hinaus ganz konkrete, niedrigschwellige Umsetzungshilfen. *Quelle: [DGUV](#)*

Es ist Sommer

Passend zur Jahreszeit gibt es wieder verschiedene Beiträge zum Thema Hitzeschutz - nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund des Klimawandels:

- [Top Eins](#): Mit einem Hitzeschutzplan die Beschäftigten schützen
- [DGUV](#): Hitze kann tödlich sein

- [Arbeit & Gesundheit](#): Aufgeheizte Arbeitsräume im Sommer - diese Vorgaben gelten
- [BGW](#): Hitzeschutz - jetzt starten

Sommer heißt aber auch UV-Strahlung:

- [Top Eins](#): Gefahr der Sonne: Vor UV-Strahlung schützen

Das Thema zur Jahreszeit: Sicheres Grillen



Wenn es draußen wärmer wird und die Sonne ins Freie lockt, wird auch der Grill wieder ausgepackt. Doch schon

kleine Fehler beim Anzünden oder Betreiben eines Grills können brandgefährlich oder sogar lebensbedrohlich sein. Mit den Hinweisen und Tipps der Aktion Das sichere Haus

(DSH) kommen Sie und Ihre Familie sicher durch die Grillsaison. Im Artikel gibt es Checklisten zu folgenden Fragen:

- Was gehört zur sicheren Ausstattung eines Grills?
- Wie können Unfälle beim Grillen vermieden werden?
- Wie wähle ich einen sicheren Grillplatz?
- Wie viel Abstand muss ich einhalten?

- Was gehört zu einer sicheren Grillausstattung?
- Wie kann ich gesund grillen?
- Was ist zu tun, wenn ein Unfall passiert? *Quelle: [DSH](#)*

Das Einzige, was wir in dem Artikel vermisst haben, waren leckere Grillrezepte 😊😊

Zu hoher Arbeitsdruck: Interessierte Selbstgefährdung als ungesunde Strategie

Die Mittagspause ausfallen lassen, am Wochenende arbeiten oder krank an den Schreibtisch setzen – wenn das Arbeitspensum zu groß wird, ignorieren Beschäftigte häufig ihr Limit und gefährden ihre Gesundheit. Die Wissenschaft spricht hier von interessierter Selbstgefährdung. „Das meint jedoch nicht, dass ich als betroffene Person ein Interesse an Selbstgefährdung habe“, sagt Prof. Dr. Andreas Krause von der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), „sondern daran, beruflich erfolgreich zu sein, mich im Unternehmen zu legitimieren.“ Krause lehrt an der FHNW angewandte Psychologie, interessierte Selbstgefährdung ist einer seiner Forschungsschwerpunkte. Den Begriff bezeichnet er als eine Art Überschrift für unterschiedliche Bewältigungsstrategien, die Mitarbeitende einsetzen, um mit Druck bei der Arbeit umzugehen.

Dieser Druck ist nicht zuletzt das Ergebnis einer sich seit längerem verändernden Arbeitswelt: Bereits auf unteren Hierarchieebenen wird immer häufiger mehr Verantwortung übertragen. Dazu kommen immer höhere Anforderungen an die Selbstorganisation – im Büro, oder bei der heutzutage zum Arbeitsalltag gehörenden hybriden Arbeit. Wird dieser Druck zu groß, besteht die Gefahr, dass Beschäftigte zu nicht funktionalen Bewältigungsstrategien greifen. Damit sind Verhaltensweisen gemeint, die kurzfristig zwar helfen, belastende Situationen zu bewältigen, langfristig aber zu keiner Lösung führen und insgesamt sogar schädlich sein können.

Dabei lassen sich zwei Richtungen unterscheiden. »Es gibt zum einen das extensivierende Verhalten«, sagt Krause. »Also: Ich mache mehr, als mir guttut, gehe über meine Grenzen.« Das kann sich zum Beispiel durch den Verzicht auf Erholungspausen, durch Wochenendarbeit, regel- oder übermäßigen Konsum von leistungssteigernden Substanzen oder Präsentismus äußern – also dem Arbeiten auch bei Krankheit. Demgegenüber steht das vermeidende Verhalten, etwa wenn Beschäftigte Abstriche bei der Qualität

der Arbeit machen, um Deadlines zu halten, oder eine hohe Leistungsfähigkeit vortäuschen. Langfristig kann dies bei dem schaden: der Gesundheit und dem beruflichen Erfolg.

Wie also lässt sich dem begegnen? »Wichtig ist, zu verstehen, warum es überhaupt zu solchen Verhaltensweisen der Beschäftigten kommt«, weiß Dr. Nicole Deci. Deci ist Arbeitspsychologin bei der VBG und hat zum Thema Selbstgefährdung promoviert. »Entstehen Engpässe im Unternehmen, oder ist der Arbeitsdruck zu hoch, arbeiten Beschäftigte oft härter, auch ohne Anweisung. Sie wissen, dass ihr Verhalten gesundheitsschädlich sein kann, tun es aber dennoch, weil sie erfolgreich sein möchten, ihren Arbeitsplatz sichern oder ihre Kolleginnen und Kollegen nicht im Stich lassen wollen.« Deshalb ist es wichtig, die Arbeitsbedingungen in den Blick zu nehmen, die genau zu diesen ungesunden Mechanismen beitragen. [...]

Doch auch wenn das Verhalten des oder der Einzelnen hier eine Rolle spielt, sieht Deci vor allem die Unternehmen in der Pflicht. Ihre Empfehlung: Organisationen sollten ihre Unternehmenskultur reflektieren, aber auch kritisch auf Arbeitsbedingungen schauen, die zu Engpässen und Drucksituationen führen können. Die Gestaltung von Zielsetzungsprozessen spielt hierbei eine besondere Rolle. Deci: »Dabei hilft die VBG natürlich sehr gerne, indem sie Unternehmen zum Beispiel bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung berät oder auch Empfehlungen für gesunde Führung gibt.«

VBG-Praxistipps: Warnsignale interessierter Selbstgefährdung erkennen und gegensteuern

Interessierte Selbstgefährdung ist keine Seltenheit, für Außenstehende aber mitunter schwer zu erkennen. Sollten Sie diese Warnsignale bei Kolleginnen, Kollegen oder sich selbst wahrnehmen, besteht Handlungsbedarf. Eine erste Hilfestellung bieten die Praxistipps [im Beitrag ausführlich erläutert] im Folgenden:

- Warnsignal: Grenzenlos und temporeich
- Warnsignal: Krank am Schreibtisch
- Warnsignal: Problematischer Konsum
- Warnsignal: Qualität im Sinkflug
- Warnsignal: Folgenreiches Vortäuschen

Virtuelle Arbeitswelt: Sicherheitstraining mit VR-Brille

VR - das steht für Virtual Reality, also Virtuelle Realität. Wer eine VR-Brille trägt, sieht eine computergenerierte Wirklichkeit mit 3-D-Bild vor sich, kann sich darin umsehen, bewegen und Dinge verändern. Im Arbeitsschutz ist die Technologie längst angekommen: Mithilfe ausgefeilter Software können Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effektiv und risikofrei für potenziell gefährliche Arbeitssituationen schulen. VR-Sicherheitstrainings kommen dabei als Ergänzung zu Gefährdungsbeurteilungen oder Unterweisungen zum Einsatz.

Der Kölner Energieversorger Rheinenergie etwa nutzt die Technologie seit geraumer Zeit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu schulen: Mit VR-Brille auf dem Kopf und ihrem jeweiligen Arbeitsbereich vor Augen können sie zum Beispiel durch eine Baustelle laufen, an Schaltanlagen arbeiten oder in einem Gefahrstofflager für Ordnung sorgen.

WEKA: Lithium-Ionen-Batterien - So vermeiden Sie Brände

Der Schutz vor Brandgefahren muss bei Lithium-Ionen-Batterien an erster Stelle stehen und in Gefährdungsbeurteilungen entsprechend berücksichtigt werden. Es bietet sich an, die Risiken zunächst einmal nach Gefährdungsarten und in einem weiteren Schritt nach Ereignissen und nach den Phasen des gesamten »Lebenszyklus« von Lithium-Ionen-Batterien zu ordnen und zu bewerten.

Entwurf eines Voluntary SME-Standard (VSME)

Ein Voluntary SME-Standard (VSME) soll den nicht kapitalmarktorientierten KMU helfen, die

Praxishilfen der VBG:

- Tipps und Hilfen zur [Integration psychischer Belastung in die Gefährdungsbeurteilung](#)
- Publikation „[VBG-Fachwissen: Gesund und erfolgreich führen. Informationen für Führungskräfte](#)“
- Informationen und Publikationen zum Thema „[Indirekte Steuerung durch Führung](#)“
- Selbsttest [Interessierte Selbstgefährdung](#) *Quelle: Certo*

Virtuelle Sicherheitstrainings sind übrigens nicht nur für Konzerne und große Unternehmen interessant, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen. Maßgeschneiderte Softwarelösungen machen es möglich.

In der Folge 28 des BG ETEM-Podcasts »Ganz sicher« geht es um ganz praktische Fragen, die sich Betrieben stellen, wenn sie VR-Sicherheitstrainings nutzen wollen. Katrin Deegenhardt und ihr Gast Giuseppe Torcoli sprechen über Chancen, Herausforderungen und Grenzen von Sicherheitstrainings mittels VR-Brille - und machen einen Ausflug in einen virtuellen Escape Room. *Quelle: [BG ETEM](#)*

Ergänzende Informationen:

- » [Sicherheitstrainings der nächsten Generation](#)
- » [Aktionsmedien-Verleih der BG ETEM](#)

Als Schlussfolgerung kann man festhalten: Gibt es Probleme mit Lithium-Batterien, gilt in jeder Lebensphase und bei allen Tätigkeiten die Grundregel, dass sie niemals repariert oder manipuliert werden dürfen. Sicheres Laden ist das A und O. Im Beitrag finden Sie eine Checkliste, was zu beachten ist. Und schließlich: mit einer Arbeitsanweisung können Führungskräfte die Gefahr von Brandereignissen wesentlich minimieren. *Quelle: [WEKA](#) (geändert).*

Informationsanforderungen der nachhaltigkeitsberichts-pflichtigen Unternehmen oder auch der Banken zu erfüllen.

Der [Entwurf](#) für einen VSME wurde im Auftrag der EU-Kommission von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erstellt. Zu diesem Entwurf des VSME haben wir auf Basis Ihrer Bewertungen, für die wir nochmals sehr danken, eine Stellungnahme erstellt und unter anderem an EFRAG übermittelt.

In die [Stellungnahme](#) sind zudem die Ergebnisse einer KMU-Arbeitsgruppe eingeflossen, die sich intensiv mit den einzelnen Datenpunkten aus dem VSME-Entwurf beschäftigt hat.

Weitere Informationen, unter anderem Erläuterungen zur Entwicklung des VSME-Entwurfs und zum Hintergrund sind unter [News - EFRAG](#) abrufbar.

[Hier](#) finden Sie den Link zur inoffiziellen Übersetzung der Datenpunkte des VSME von Jonas Dickel, Doktorand der dualen Hochschule Baden-Württemberg Mosbach. *Quelle: [DIHK](#)*

Online-Seminar: Nachhaltigkeitsstrategie und regionales Engagement am 17.9.2024

Hitze und Dürre haben in den vergangenen Jahren unseren heimischen Wäldern immens zugesetzt. Vier von fünf Bäumen hierzulande sind krank. Unsere Wälder brauchen dringend ein Update, um vor der Klimakrise zu bestehen. Unser Kooperationspartner DEUTIM hat sich zur Mission gemacht, unsere Wälder zu klimastabilen Mischwäldern gemeinsam mit Unternehmen umzuforsten. Gleichzeitig besteht für Betriebe somit die Möglichkeit, ihre unvermeidbaren CO₂-Emissionen durch regionales Wald-Engagement

vor Ort in Deutschland auszugleichen. Welche Vorteile Unternehmen ein lokales Waldprojekt bringt, wie dieses Engagement der Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung dient und wie alles am besten kommuniziert wird, erfahren Sie im Online-Seminar. Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. *Quelle: [DIHK EcoPost Juni 2024](#)*

» [Anmeldung](#) für den 17.9.2024 10:00 bis 11:00 Uhr

CO₂-Grenzausgleich: Wirtschaft fordert dringend Nachbesserungen

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM ist seit Oktober 2023 Realität. Welche Lasten die neuen EU-Vorschriften für hiesige Betriebe mit sich bringen, zeigen die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in einem gemeinsamen Papier auf. Die Kernforderungen dabei sind:

- Nutzung von drittlandspezifischen Standardwerten über den Sommer 2024 hinaus;
- CBAM-Übergangsregister von anhaltenden IT-Fehlern bereinigen;
- Vereinfachungen beim Reporting und Zeitaufschub;
- De-minimis-Schwellenwert anheben;
- EU CBAM Self-Assessment Tool einführen;
- Großer Informationsoutreach für Unternehmen und Drittstaaten mit Dokumenten auch auf Deutsch und in anderen wichtigen Sprachen;

- CBAM so korrigieren, dass Exporte von EU-Herstellern entlang der Wertschöpfungskette nicht benachteiligt werden;
- Störungen komplexer Lieferketten vermeiden – der vermehrte Import von verarbeiteten Waren, die nicht CBAM-relevant sind, oder das Verlagern der Produktion ins Nicht-EU-Ausland wären genau das Gegenteil dessen, was mit dem CBAM erreicht werden soll;
- CBAM-Überprüfung im Jahr 2025 nutzen, um mit der Wirtschaft einen engen Dialog zu strategischen Fragen wie Sicherstellung eines ausreichenden Carbon Leakage-Schutzes, CBAM-Ausweitung, CBAM-Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten und Exporte den Klimaklub und das Auslaufen der freien Zuteilungen zu starten. *Quelle: [DIHK](#) und [Positionspapier](#)*